

## **Gegenvorschlag des Gemeinderates zur Initiative grünBLEIBTgrün**

### Art. 76a Baureglement

(Begrenzung des Siedlungswachstums)

1. Die bestehenden Landwirtschafts-, Bauernhof- und Grünzonen dürfen bis zum 15.9.2024 keiner anderen Zonennutzung zugeführt werden.
2. Ausgenommen von den Bestimmungen in Abs.1 sind Gebiete in diesen Zonen,
  - a) die für einen neuen Landschaftspark im Gebiet Schürmatt-West in Kombination mit einem neuen familienfreundlichen Wohnquartier im Gebiet Schürmatt-Ost benötigt werden;
  - b) welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie für Erweiterungen oder Standortverlagerungen ortsansässiger Gewerbebetriebe benötigt werden;
  - c) die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien der Hauptachse der A6 und im angrenzenden Nahbereich (für maximal eine Gebäudereihe pro Strassenseite) liegen.
3. Vorbehalten bleiben Einzonungen gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG und Art. 122 BauV.